

MERKBLATT

BITTE LESEN SIE VOR DEM AUSFÜLLEN DER MELDESCHNEIE DIE FOLGENDEN HINWEISE AUFMERKSAM DURCH

Dies gilt auch, wenn die Meldedaten von der Meldebehörde in automatisierter Form oder elektronisch erhoben werden und insofern vom Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen wird. Ihre Meldebehörde erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Hinweisen.

Meldepflichtige Personen können sich durch eine hierzu bevollmächtigte Person vertreten lassen, wenn die **Vollmacht** öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des **Betreuungsbehördengesetzes** durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigt ist. Die Abgabe des ausgefüllten Meldescheins bei der Meldebehörde kann auch mit formloser Vollmacht des Meldepflichtigen, ggf. einer Person mit Betreuungsvollmacht, durch Dritte erfolgen.

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht

Nach dem Bundesmeldegesetz hat sich INNERHALB VON ZWEI WOCHEN anzumelden, wer eine Wohnung bezieht. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich INNERHALB VON ZWEI WOCHEN abzumelden. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben. Die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sie sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, zum Nachweis Ihrer Angaben erforderliche Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen.

Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und Unterrichtung

Sie haben gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf schriftliche Auskunft über die zu Ihnen gespeicherten Daten und Hinweise sowie deren Herkunft, die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen und die Arten der zu übermittelnden Daten sowie die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Speicherung und regelmäßiger Datenübermittlungen. Sind zu Ihrer Person gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, so hat die Meldebehörde diese auf Ihren Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen.

Die Meldebehörde hat Sie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie einer privaten Person oder privaten Stelle über Sie eine sog. erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wurde.

Ihr Recht auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Falle einer Sie betreffenden Auskunftserteilung Ihnen oder einer anderen Person, insbesondere einem Familienangehörigen, Lebensgefahr oder andere schwerwiegende Gefahren drohen, können Sie bei Ihrer Meldebehörde kostenfrei die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen

die Weitergabe Ihrer Daten

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Absatz 3 BMG)
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 1 und 5 BMG)
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 Absatz 2 BMG)
- über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Absatz 2 und 5 BMG)
- an Adressbuchverlage, zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Absatz 3 und 5 BMG)

Nur mit Einwilligung der Betroffenen

- darf die Meldebehörde Ihre Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels übermitteln.

Von Ihrem Widerspruchsrecht und der Möglichkeit zur Erteilung einer Einwilligung können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf dem beigefügten Beiblatt zur Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden. Sie können auch eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

=====

Zulässigkeit von Datenübermittlungen an öffentliche Stellen

Ihre Meldedaten dürfen von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister und an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung. Regelmäßig erfolgt eine Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen insbesondere:

zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen,
für die Ehrung von Altersjubilaren und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung,
für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für die Feststellung des Rundfunkbeitrages an den WDR, für Aufgaben der Besteuerung,
für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, für Aufgaben der Rentenversicherungsträger
für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht

=====

BEIM AUSFÜLLEN DES MELDESCHAINES BEACHTEN SIE BITTE FOLGENDE ERLÄUTERUNGEN!

1. **Angehörige einer Familie oder Lebenspartnerschaft** mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein! In die Felder 1 und 2 einzutragen sind in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner, in die Felder 3 und 4 deren ledige, minderjährige Kinder. Volljährige Kinder und andere mit im Haushalt lebende Personen füllen bitte einen eigenen Meldeschein aus!

2. Bisherige Wohnung / Weitere Wohnungen

Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn diese beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, tragen Sie diese bitte im Beiblatt in dem dafür vorgesehenen Feld ein. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die bisherige Wohnung nicht beibehalten wird, aber noch weitere Wohnungen bestehen.

3. Hauptwohnung

Die Angabe **“Hauptwohnung”** bzw. **“Nebenwohnung”** kommt nur in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Personen mehrere Wohnungen im Inland haben; Wohnungen im Ausland bleiben melderechtlich unberücksichtigt. Hauptwohnung ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung. Ist dies nicht zweifelsfrei zu beantworten, ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist, bestimmt die Meldebehörde auf der Grundlage Ihrer Angaben zu den tatsächlichen

Verhältnissen. Sie sind verpflichtet, künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen!

4. Eheschließung

Die Angaben über Tag und Ort Ihrer (letzten) Eheschließung werden Ihrer Hauptwohnung in einen neuen Wohnort nunmehr zuständigen Standesamt benötigt, der Tag der Eheschließung außerdem für die Ehrung anlässlich von Ehejubiläen.

5. Ordens- und Künstlernamen

Geben Sie etwaige Ordens- und Künstlernamen bitte auf dem Beiblatt an. Auf Verlangen der Meldebehörde müssen Sie dieser gegenüber glaubhaft machen, dass Sie allgemein oder in bestimmten Lebensbereichen unter diesen Namen auftreten und bekannt sind.

6. Nicht mitangemeldete minderjährige Kinder oder Familienangehörige

Hierzu brauchen sie im Beiblatt nur Angaben bezüglich solcher Familienangehöriger zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet sind.

7. Personen aus Vertreibungsgebieten

Angaben im Beiblatt zur Wohnanschrift am 1. September 1939 sind nur zu Personen erforderlich, die aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz bezeichneten Gebiete, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, stammen. Die Angaben werden ggf. dem Kirchlichen Suchdienst zwecks Fortschreibung der Heimatortskartei übermittelt.